gefordert habe, das Inserat abzuändern. Geschieht dies und erscheint dann die Anzeige in einwandfreier Form, so ist dagegen ja auch nichts mehr zu machen. Der "Lübecker General-Anzeiger" teilte uns mit, daß der das Inserat Feith am 17./11. sistiert habe, ebenso die "Danziger Neueste Nachrichten".

Wir danken allen betr. Kollegen für die Einsendung der Zeitungen und bitten wiederholt, bei diesen nunmehr darauf zu achten, daß die fraglichen Anzeigen nicht mehr erscheinen. Soweit es möglich ist, werden wir versuchen, das Braunschweiger Urteil als Mittel zu benützen, um auch andere unlautere Uhreninserate auszumerzen. So haben wir uns in einigen Fällen gegen die Anzeige der Firma

Keßler, Wien

gewandt, welche für Mk. 4.80 eine Taschenuhr Ia Qual. anbietet. Neuerdings will K. sogar eine Uhr verschenken, wenn ihm für Mk. 5.50 die bekannten durch besonderen Zufall erworbenen 16 nützlichen Gegenstände abgekauft werden. Ob sich immer noch genug Leichtgläubige finden?

Direkt vom Fabrikant zum Käufer

ist auch ein Schlagwort, dessen sich in neuerer Zeit manche Uhrenfabrikanten bedienen. Die Firma Recorbet & Co. in Chaux de Fonds gehört auch zu jenen, die unter Umgehung der Uhrmacher Geschäfte machen wollen, und es wäre wohl gut, wenn sich jeder Kollege die Fabrik merkte.

Nachstehender Brief, der uns von befreundeter Seite überlassen wurde, zeigt in erschreckender Weise, auf welchen Wegen jetzt die Uhren unter das Publikum gebracht werden. Da es nicht ausgeschlossen ist, daß dieser Fabrikant für seine Uhren nebenbei auch noch die Grossisten und Uhrmacher als Abnehmer sucht, so empfehlen wir den Brief der Beachtung aller Leser:

Reklameuhren!

In den Dienst der Reklame wird heutzutage alles mögliche gestellt! Ich habe mich nun entschlossen, speziell zum Zwecke der Reklame, billige aber gute Uhren den geehrten Reflektanten zur Verfügung zu halten. Wie Sie auf beiliegendem Blatte ersehen, lassen sich alle gewünschten Aufschriften in recht gefälliger Weise auf den Uhrendeckeln anbringen. Die Kombinationen sind zahllos. Solide in Gold und Silber aufdamasquiniert, sind die Aufschriften unverwüstlich. Der Preis einer solchen Uhr stellt sich, je nach der Ausführung auf Frs. R.- bis Frs. N.- netto ab hier, und erhalten Sie dafür eine gutgehende Uhr, welche dem Empfänger wirklich gute Dienste leistet, so daß er, in seiner Freude an Ihrem Geschenk, tagtäglich in engerem und weiterem Kreise für Sie wirksamst Reklame macht. Ich habe Abnehmer, welche z. B. mit jeder 10. Kiste Eier (!) eine Uhr versenden, wie denn überhaupt die Lebens- und Genußmittelbranche diese Reklame viel benützt. Andere Firmen wiederum verpacken mit jeder zur Versendung gelangenden Maschine eine Uhr, so daß der Empfänger beim Auspacken in angenehmster Weise überrascht wird. Mit Musteruhren und Preisofferten stehe gerne zu Diensten. In der angenehmen Erwartung, Sie werden die Gelegenheit, einen möglichst zugkräftigen Reklameartikel direkt vom Fabrikanten beziehen zu können, nicht unbenützt lassen, zeichne hochachtungsvoll

> Manufacture d'Horlogerie Gustave Cherno Soleure (Suisse).

Die Reihe der Versandgeschäfte, welche sich als Großhandlungen und beste

Bezugsquelle für Uhrmacher

bezeichnen, wird immer größer. Nach der "Deutschen Radfahrerzeitung" gehört jetzt auch Alex. Zeier in Berlin zu diesen Firmen. Im "Kolpingsblatt" bezeichnet sich der Genannte außerdem noch als christliches Geschäft, er ist also sehr vielseitig.

Ein alter Bekannter, von dem es in diesem Sommer hieß, er hätte sein Versandgeschäft aufgegeben, nämlich Brenner in Pforzheim, taucht unerwartet wieder aus der Versenkung auf. Er inseriert wieder fleißig seine

Prämien-Uhr,

ist aber jetzt so vorsichtig, die Schmucksachen ohne alle lobenden Eigenschaften anzuführen. Gegen die sonstige Form dieser Inserate erklärt die Staatsanwaltschaft, leider nicht einschreiten zu können.

Das

"Hydra-System",

welches das Schweizer Uhren-Versandhaus "Exelsior" eingerichtet hat, brachte bekanntlich s. Zt. in Dortmund 20 Leute auf die Anklagebank des Dortmunder Landgerichts. Die Angeklagten waren Käufer von Gutscheinen der Schweizer Firma und haben durch den Verkauf und Weitervertrieb der Gutschein-Coupons sich der Veranstaltung einer verbotenen Ausspielung schuldig gemacht. Das Landgericht Dortmund hatte alle Angeklagten zu 5 Mark Geldstrafe verurteilt. Nur 4 der Angeklagten griffen das Urteil mit dem Rechtsmittel der Revision an, welche unrichtige Anwendung des Gesetzes rügte. Das Reichsgericht in Leipzig konnte jedoch keinen Rechtsirrtum in dem angefochtenen Urteil erkennen und hat die Revision kostenpflichtig verworfen.

Der Militärpensionist Heinrich Friedrich Kauer von Berlin suchte als Reisender des Versandhauses Wilhelm Gerhard in Mainz bei den Soldaten des 2. Trainbataillons und des 17. Infanterieregiments in Germersheim unter Vorzeigen eines Musterbuches

Bestellungen auf Uhren

auf. Da Gerhard in Germersheim keine gewerbliche Niederlassung besitzt, Kauer keine vorgängigen Bestellungen erhalten hatte und mit dem Nachweis über Festsetzung und Entrichtung der Steuer nicht versehen war, ergingen gegen ihn und Gerhard seitens des Rentamtes Strafbefehle auf je 120 M. Geldstrafe. wurden nach Art. 20 des Hausiersteuer-Gesetzes haftbar für Strafen und Kosten erklärt. Gegen diese Strafbefehle stellten Gerhard und Kauer Antrag auf richterliche Entscheidung; der Antrag Kauers wurde, weil verspätet eingebracht, zurückgewiesen. Da das Schöffengericht Germersheim den Gerhard wegen Zuwiderhandlung gegen das Hausiersteuergesetz lediglich zu 120 M. Geldstrafe verurteilte, legte das Rentamt Berufung ein; auch Gerhard machte von diesem Rechtsmittel Gebrauch. Das Landgericht Landau verwarf hierauf die Berufung des Gerhard und verurteilte in Stattgebung der Berufung des Rentamtes den Angeklagten zu 120 M. Geldstrafe und sprach aus, daß Gerhard solidarisch für die gegen Kauer ausgesprochene Strafe und die Kosten des Verfahrens gegen Kauer zu haften habe. Nun legte Gerhard Revision ein, in welcher er behauptete, Kauer habe nicht in seinem Auftrage, sondern auf eigene Verantwortung Bestellungen auf Uhren aufgesucht. Das Hausieren von Gold- und Silberwaren sei überhaupt verboten, eine verbotene Handlung könne aber nicht besteuert werden. Das Rentamt Germersheim bezeichnet in seiner Gegenerklärung die erste Behauptung des Angeklagten als einen unzulässigen Angriff auf tatsächliche Feststellungen und die zweite als unbegründet. Der Kauf und Verkauf von Gold- und Silberwaren, Taschenuhren usw. im Umherziehen sei allerdings verboten, nicht aber das Aufsuchen von Bestellungen auf solche Waren, und nur darum handle es sich im vorliegenden Falle. Die Revision des Gerhard wurde dem Antrage des Staatsanwalts entsprechend als unbegründet kostenfällig verworfen.

Unsere

Anzeigen-Prämie

ist nach dem Berichte des Kassierers, Kollegen Hofmann, wieder 4mal, und zwar nach Lörrach, Braunschweig, Schweinfurt und Zeulenroda ausbezahlt worden.

Schließlich teilen wir noch mit, daß die nächste Sitzung am 12. Dezember stattfindet.

Mit kollegialischem Gruß

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

H. Wildner Schriftführer.

Zentralstelle zu Leipzig.

Alfred Hahn Vorsitzender.



DRESDEN